

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, mit überwiegend Bad Schwalbacher Mitgliedern, Verbänden und sonstigen gemeinnützigen Organisationen der Stadt Bad Schwalbach

In der Überzeugung,

- dass ihnen als Mitträger des sozialen und politischen Lebens der Gemeinde eine große Bedeutung zukommt;
- dass sie wesentliche Funktionen gesellschaftlicher Selbsthilfe wahrnehmen und damit ein Tätigwerden der öffentlichen Hand erübrigen;
- dass dem natürlichen Wunsch der Bürger nach Eigeninitiative und Selbstverantwortung Raum gebührt;
- dass dem Bürger fantasievolle Möglichkeiten zu eröffnen sind, seine Kreativität, seinen Ideenreichtum und seine Bedürfnisse nach sozialen Kontakten auszuüben;
- dass die Bürger in diesem Sinne die Chance haben müssen, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen in eigener Trägerschaft zu führen;
- dass die Zukunft des demokratischen Staates und der modernen Industriegesellschaft auch vom Funktionieren dieser Arbeitsteilung zwischen Bürger und Staat bestimmt wird,

werden, so weit keine besonderen Regelungen bestehen, die in Bad Schwalbach ansässigen Vereine und Vereinigungen (künftig: Vereine) nach Maßgabe folgender Richtlinien gefördert:

§ 1

Anspruchsberechtigte

1. Die Stadt Bad Schwalbach gewährt auf Antrag den in der Kreis- und Kurstadt ansässigen Vereinen mit überwiegend Bad Schwalbacher Mitgliedern, Verbänden und sonstigen gemeinnützigen Organisationen Zuschüsse oder Zuwendungen im Rahmen der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel.
2. Eine Zuwendung wird seitens der Stadt Bad Schwalbach dem Verein nicht gewährt, wenn
 - a) seine Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen,
 - b) er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet,
 - c) er sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (Art. 9, Abs. 2 GG).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt und ein öffentliches Interesse vorliegt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat über die Förderungswürdigkeit.
2. Bei der Förderung wird nach direkter Gewährung von Zuschüssen und indirekter Förderung (Bereitstellung von Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen) unterschieden.

3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und so weit es die finanziellen, technischen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Stadt zulassen.
4. Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln wird vorausgesetzt, dass der Verein auch alle anderen ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (Eigenleistung, Zuschüsse des Kreises, des Landes, von Dachorganisationen usw.). Der Nachweis ist bei Antragstellung zu führen. Bewilligungsbescheide oder Ablehnungen sind vorzulegen.
5. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf an der Ausgestaltung der städtischen Veranstaltungen beteiligen.
6. Die Zuwendung kann an die antragsberechtigten Vereine als einmaliger oder laufender Zuschuss gewährt werden.

§ 3

Gewährung und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den Festsetzungen der entsprechenden Haushaltsansätze und Beschlussfassung durch den Magistrat.

1. Vereinsjubiläen

Die Vereine erhalten eine einmalige Zuwendung in jeweiligen Zeiträumen von 25 Jahre seit Gründung. Je Jahr wird ein Zuschuss von 5,00 Euro höchstens 510,00 Euro je Jubiläum gezahlt.

2. Anschaffung langlebiger Materialien und Gegenstände

Für die Anschaffung langlebiger Materialien und Gegenständen für die Vereinsarbeit wird eine Zuwendung nach Beschlussfassung des Magistrats unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes im jeweiligen Rechnungsjahr gewährt.

Als langlebig gelten Materialien und Gegenstände, die bei normaler Nutzung mindestens 3 Jahre verwendet werden können.

3. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Für die bauliche Unterhaltung vereinseigener Anlagen, sofern hierfür nicht besondere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird eine Zuwendung wie folgt gewährt:

bei Sportplätzen mit einer Tennendecke	750,00/Euro je Platz,
bei Sportplätzen mit Rasen	1.125,00/Euro je Platz,
bei Tennisplätzen mit Tennendecke	375,00/Euro je Platz

bei Vereinsheimen, Gerätehallen, sonstigen
 baulichen Anlagen nebst Betriebsvorrichtungen 25% der nachgewiesenen Kosten
 max. 5.000,00 EURO

4. Betriebskosten für vereinseigene Anlagen

Im Einzelfall wird ein Zuschuss von bis zu 25 % der laufenden wiederkehrenden Kosten - Miete, Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Heizung - gewährt.

5. Veranstaltungen und Projekte

Für Veranstaltungen und Projekte, die der Förderung des kulturellen, sozialen oder sportlichen Charakters stadtbildprägend dienen, wird ein Zuschuss gewährt.

6. Investitionsmaßnahmen

Für den Neubau, Umbau, Erweiterung, Modernisierung und für Änderungen im Rahmen von Energiesparmaßnahmen von vereinseigenen Anlagen können Zuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen sind so rechtzeitig vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres mit allen zur Beratung und Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen einzureichen, damit Haushaltsmittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden können.

§ 4

Förderung der Jugendarbeit

1. Förderung der Jugendarbeit im Rahmen außerschulischer Maßnahmen der Jugendbegegnungen, der Jugenderholung, wie z.B.

- Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, auch im Rahmen der Städtepartnerschaften, so weit es nicht besondere Richtlinien gibt.
- Unterstützung von Jugendmusikgruppen
- Zeltlager, Wanderfahrten und sonstige Freizeitmaßnahmen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, an denen mindestens 6 in Bad Schwalbach wohnhafte Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt max. 20 % der Kosten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen jedoch 1,50 Euro pro Tag und pro Bad Schwalbacher Teilnehmer.

2. Vereine mit mehr als 10 aktiven Kindern und Jugendliche mit Wohnsitz in Bad Schwalbach erhalten unbeschadet anderer Regelungen eine jährliche Zuwendung von 5,00 Euro je jugendliches Mitglied aus Bad Schwalbach und Jahr max. insgesamt 1.025,00 Euro. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden (Stichtag ist der 31.03. eines jeden Jahres).
3. Als Jugendliche im Sinne der Förderrichtlinien gelten auch Schüler, Auszubildende und Studenten, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Einkommen dieses Personenkreises darf die in den entsprechenden Ausbildungsrichtlinien vorgesehenen Beträge nicht überschreiten und ist auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Wohnsitz ist nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 5

Dauer der Förderung

Die Gewährung eines Zuschusses begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Dauergewährung in den Folgejahren.

§ 6 Sonstige Förderung

In begründeten Fällen kann nach Beschlussfassung des Magistrats bei Vereinsgründung eine Starthilfe gewährt werden.

§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Förderungsmittel nach diesen Richtlinien sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach zu beantragen.
Für regelmäßig wiederkehrende Zuschüsse ist der Abgabetermin der 15.4. eines jeden Jahres.
2. Anträge können sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für längerfristige Programme gestellt werden.
3. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Aufwendungen verwendet werden.
4. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist 4 Wochen nach der Maßnahme oder Veranstaltung, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Verwendungsnachweise für andere öffentliche Zuschussgeber werden anerkannt. Eingereichte Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.
5. Die Stadt Bad Schwalbach behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Förderungsmittel zurückzufordern oder mit später beantragten Zuwendungen zu verrechnen.
6. Über Ausnahmen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet der Magistrat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 25.10.2021
Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

gez. Oberndörfer
Bürgermeister